

Informationen zu Leistungen der Kurzzeitpflege



Bei einer Kurzzeitpflege handelt es sich um eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung in einer vollstationären Einrichtung, die nur zeitweise notwendig ist, nämlich, wenn die häusliche Pflege vorübergehend nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen und bis zu 1.774 Euro pro Kalenderjahr.

Folgende Aufwendungen sind erstattungsfähig:

- pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsvergütung
- Aufwendungen der sozialen Betreuung
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Sie waren in diesem Jahr bereits in Kurzzeitpflege? Dann verringert sich Ihr Anspruch entsprechend. Wenn der Zeitraum oder die Höhe der Leistung überschritten wird, decken wir ohne Antrag die Kosten für weitere Aufwendungen aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege. Dies ist bis maximal 1.612 Euro und für bis zu sechs Wochen möglich. Diese Leistungen stehen Ihnen dann nicht mehr für die Verhinderungspflege zur Verfügung.

Falls Mittel der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege am Ende eines Kalenderjahres übrig sind, können sie nicht ins nächste Kalenderjahr übertragen werden.

Das Pflegegeld wird während der Bezuschussung über das Budget der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege zur Hälfte weitergezahlt. Für den Tag der Aufnahme und der Entlassung erhalten Sie das volle Pflegegeld.

Ist sowohl das Budget der Kurzzeitpflege als auch der Verhinderungspflege aufgebraucht, bezuschussen wir verbleibende Pflegeaufwendungen, Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung und Investitions- und Transportkosten über den Entlastungsbetrag, falls dieser zu dem Zeitpunkt nicht aufgebraucht ist. Bitte lassen Sie sich daher diese Kosten in der Rechnung getrennt ausweisen.

Ist der Entlastungsbetrag aufgebraucht und die Pflegeeinrichtung auch für die vollstationäre Pflege zugelassen, erstatten wir restliche Pflegekosten sowie Unterkunft und Verpflegung über die vollstationäre Pflege max. bis zur Höhe der Pflegepauschale des jeweiligen Pflegegrads (PGr. 2: 770 EUR, PGr. 3: 1.262 EUR, PGr 4: 1.775 EUR, PGr 5: 2.005 EUR).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang: Für die Zeit, die über die vollstationäre Pflege oder den Entlastungsbetrag gezahlt wird, kann kein (hälftiges) Pflegegeld gezahlt werden.

Werden von der stationären Pflegeeinrichtung zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (nach § 43b SGB XI) erbracht, erstatten wir die dafür in Rechnung gestellte Leistung in voller Höhe.

Die Unterbringung muss in einer für die Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung (mit Versorgungsvertrag) erfolgen. Die Versicherungsleistungen können nur ungekürzt

ausgezahlt werden, wenn die Pflegeeinrichtung außerdem eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Pflegebedürftige des Pflegegrads 1 können für die Kosten, die ihnen während einer Kurzzeitpflege entstehen, den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich einsetzen.

Rechnungen reichen Sie bitte über die KVB-ServiceApp: Funktion „Erstattungsantrag“ ein oder Sie versenden sie mit beigefügtem Erstattungsantrag auf dem Postweg und setzen ein Kreuz im Kästchen „Pflegeversicherung“, damit Ihr Antrag dem zuständigen Sachbereich zugeordnet werden kann. **Rechnungen, die per Email eingehen – ob mit oder ohne Erstattungsantrag –, können nicht bearbeitet werden.**